

Protokoll Nr. 01/2018

über die am Mittwoch, den 28.2.2018 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Anton a/A stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Christoph Hafele (für Vzbgm. Werner Flunger), Ing. Markus Strolz (für Martin Raffener), Maria Kössler, Tanja Senn, Andreas Gohl, Markus Stemberger, Karin Kössler, Christian Haueis, Jakob Klimmer, Richard Strolz, Susanne Klimmer (für Simon Hafele), Hermann Strolz und Maria Schuler.

Herr GR Markus Steinmüller ist der Sitzung entschuldigt ferngeblieben.

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest.

Ebenfalls dabei ist Herr DI Michael Rainer.

Folgender Punkt wird durch einstimmigen Beschluß aufgenommen:

Beratung und Beschlußfassung über die Eigenmittelkapitalaufbringung und die Neustrukturierung beim WKW Stanzertal

Die TO zur Sitzung ist jedem GR-Mitglied rechtzeitig zugestellt worden und lautet somit wie folgt:

Tagesordnung:

Punkt 1 Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 4.12. und 18.12.2017

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Beratung und Beschlußfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Mooserwirt

Punkt 4 Beratung und Beschlußfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Arlbergstraße – Harry's Haus

Punkt 5 Beratung und Beschlußfassung über die Änderung des Dienstbarkeitsvertrages im Bereich Wohnsiedlung Mooserkreuz

Punkt 6 Beratung und Beschlußfassung über den Vertrag zur Unterbindung einer widerrechtlichen Nutzung im Bereich Dengert auf der Gp. 1906/3

Punkt 7 Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der § 23 FAG Mittel im öffentlichen Personennahverkehr

Punkt 8 Beratung und Beschlußfassung über eine VO betr. die Einhebung der Gebrauchsabgabe

Punkt 9 Beratung und Beschlußfassung betr. eine VO betr. die Einhebung einer Vergnügungssteuer

Punkt 10 Beratung und Beschlußfassung über die Eigenmittelkapitalaufbringung und die Neustrukturierung beim WKW Stanzertal

Punkt 11 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 12 Vertrauliche Sitzung: Wohnungsangelegenheiten
Personal

Punkt 1

Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 4.12. und 18.12.2017

Die Protokolle Nr. 07/2017 und 8/2017 vom 4. 12.2017 und 18.12.2017 samt vertraulichem Teil (4.12.2017) wurden jedem GR rechtzeitig übermittelt.

Beim Protokoll Nr. 07/2017 vom 4.12.2017 wird beim Punkt 2 - Bericht des Bürgermeisters - ein Name richtig gestellt (neuer Schriftführer bei der Feuerwehr ist natürlich **Gerhard** Dorr und nicht Markus).

Ansonsten werden die Protokolle Nr. 07/2017 und 08/2017 samt vertraulichem Teil (4.12.2017) einstimmig genehmigt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Helmut Mall gratuliert Herrn GR Andy Gohl für dessen fantastischen und vor allem auch sympathischen Auftritt bei der Olmypiade in Peyonchang.

Bgm. Helmut Mall berichtet auch über die Lawinensperren, die Arbeit in der Kommission, er dankt den diversen Institutionen wie Lawinenkommission, Feuerwehr, Bergrettung, Gemeindeeinsatzleitung, ASFINAG, Polizei usw. Desweiteren erklärt er, daß manches Gerücht verbreitet wird, vieles falsch interpretiert wird, die problematische Situation mit der Schneeräumung, aber auch über viel Verständnis, manches Unverständnis er appelliert einfach auf Fairness und korrekten Informationsfluß. Der GR bringt auch klar zum Ausdruck voll und ganz hinter den Entscheidungen der Lawinenkommission zu stehen, es geht um Sicherheit, Leib und Leben.

Die Situation der Sperre im Steißbachtal spitzt sich immer mehr zu, schlußendlich ist aber das Thema Sicherheit an oberster Stelle. Die Schneeräumung wird nochmals diskutiert, eine eigene Gruppe soll sich damit befassen.

Die Verhandlungen für den Radweg laufen nicht schlecht.

Die Ehrungen Gerda Werner und Dr. Karl Gabl finden am 18.3.2018 statt.

Pfarrvikar Thomas Ladner hat den Seelsorgeraum verlassen, im Herbst soll eine Neuregelung kommen.

Für die Jagdvergabe Almjur wurden 7 Offerte abgegeben.

Das Bergwerk Gand wird zu einem Leader und Interreg Projekt (zusammen mit dem Laaser Marmor). Das Projekt läuft über 2 Jahre, es gibt gute Ideen, weiteres wird sich zeigen.

Ein Großteils des Personals für Tritsch und Putzen steht bereits fest.

Bei manchen Nutzungsberechtigten herrscht Unverständnis über die Neuregulierung agrarischer Rechte (Holzrechte usw.) Diesbezüglich muß man auf die gesetzliche Regelung verweisen, es ist kein Willkürakt und wird vom Land vorbereitet. Es gibt keinen Handlungsspielraum. Diverse Rechte, wenn sie nicht mit der Einlagezahl und einer Hofstelle verbunden sind, werden ruhend gestellt. Die Agrargemeinschaft hat ein eigenes Schreiben ausgesandt, eine Sanierung muß aber vom jeweiligen Berechtigten selbst eingeleitet werden.

Die Forstagsatzung hat ebenfalls stattgefunden.

Punkt 3

Beratung und Beschlußfassung über die Flächenwidmungsplanänderung und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Mooserwirt (Gp. .451)

Flächenwidmungsplanänderung:

DI Rainer Michael erläutert den vorliegenden Plan und erklärt, diesen in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche Richtigkeit überprüfen zu haben.

Geplant sind bachseitige (Steißbach) Zu- und Umbaumaßnahmen in den Geschoßen EG und UG -1 bis UG -3, welche eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich machen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 23. Februar 2018, mit der Planungsnummer 621-2018-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich des Grundstückes .451 KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .451 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 3618 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

sowie

E-1 + tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 2198 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, -räumlichkeiten, Tiefgarage und andere Kellerräume

sowie

E-1 + tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 1419 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

sowie

EG + höher (laut planlicher Darstellung) rund 1716 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

EG + höher (laut planlicher Darstellung) rund 1419 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

sowie

EG + höher (laut planlicher Darstellung) rund 364 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Terrasse mit Schirmbar

sowie

EG + höher (laut planlicher Darstellung) rund 119 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schipiste Ökologische Ausgleichsfläche – Mühltoibel: Keine skitechnische Erschließung, Teil des Naturlehrpfades

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bebauungsplanerlassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf vom 26.2.2018, Zahl SA-4303-BP-MW18, im Bereich der **Grundparzelle .451** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage einer Flächenwidmungsplanänderung und die Auflage zur Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Harry's Haus – Arlbergstraße 6

DI Rainer Michael erläutert den vorliegenden Plan und erklärt, diesen in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche Richtigkeit überprüft zu haben.

Das Grundstück und das Gebäudes des verstorbenen Harry Haidinger wurde veräußert und soll nun ein Zu- und Umbau, sowie eine Änderung des Verwendungszweckes von derzeit Wohn- und Gästehaus in Personalwohnhaus erfolgen.

Flächenwidmungsplanänderung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 23. Februar 2018, mit der Planungsnummer 621-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstück 2096/4, 2101/2, 2102/3 und 2096/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung
Grundstück **2096/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 40 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

sowie

rund 595 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

weilers Grundstück **2096/4 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 483 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

sowie

rund 26 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

weilers Grundstück **2101/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 394 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalhaus

weilers Grundstück **2102/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg**

rund 5 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Fremdenverkehrsbetrieb mit Wohnung des Betreibers

in

Freiland § 41

Bebauungsplanerlassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.2.2018, Zahl SA-4388-BEBP-AH, im Bereich der **Grundparzellen 2096/3, 2096/4 und 2101/2** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Bei diesem Punkt gibt es einige Fragen wie Wirtschaftlichkeitsberechnung, Finanzierungsvorschlag (GV Hermann Strolz) usw. Wichtig ist in solchen Fällen die Kontrolle. GR Markus Stemberger spricht sich für eine Bedarfserhebung aus.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung im Gemeinderat müssen von Seiten des Antragstellers folgende Nachweise zur Sicherstellung einer widmungskonformen Nutzung erbracht werden:

- Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und ein Finanzierungskonzept muss einerseits auf das gesamte Objekt bezogen (Wirtschaftlichkeit für OFA) und andererseits auch für jede Einheit (Wirtschaftlichkeit für Betriebe) vorgelegt werden. Dieses Konzept muss von einem Fachmann (Steuerberater, Wirtschaftstreuhändler, Bankfachmann, etc.) erstellt werden und muss der Erhaltungs- und Verwaltungsaufwand eingerechnet werden.
- Es muss dargelegt werden, wer die Verwaltung des Personalwohnhauses übernimmt und wer Ansprechpartner für die Gemeindeverwaltung ist (Hausverwaltung).
- Der besprochene und diskutierte Vertragsentwurf (Dr. Kostner) muss rechtverbindlich unterfertigt sein.
- Es muss eine Liste der Interessenten vorgelegt werden, um den tatsächlichen Bedarf eines derartigen Personalwohnhauses überprüfen zu können.

Die Beschlußfassung erfolgt einstimmig für die Auflage. Der Punkt wird aber zwingend nochmals im GR behandelt (Zweitbeschluß).

Punkt 5

Beratung und Beschlußfassung über die Änderung des Dienstbarkeitsvertrages im Bereich Wohnsiedlung Mooserkreuz

Der Vertrag betr. die Änderung und Neueinräumung von Dienstbarkeiten im Bereich Siedlungsgebiet Mooserkreuz, abgestimmt auf die Ist-Situation, liegt in Beilage A) dem Protokoll bei und wird einstimmig beschlossen.

Punkt 6

Beratung und Beschlußfassung über den Vertrag zur Unterbindung einer widerrechtlichen Nutzung im Bereich Dengert auf der Gp. 1906/3

Dieser Punkt wird ebenfalls sehr ausführlich diskutiert, der Vertrag vorgetragen, dieser liegt in Beilage B) dem Protokoll bei und wird einstimmig genehmigt. Man will einfach Spekulationen vorbeugen, der GR versucht über privatrechtliche Vereinbarungen eine widerrechtliche Nutzung zu unterbinden.

Punkt 7

Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der § 23 FAG Mittel im öffentlichen Personennahverkehr

Die FAG-Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr mussten bisher beim Bund beantragt werden und bis dato wurde der den Gemeinden gewährte Betrag auf das Konto des Gemeindeverbandes Regio Arlberg überwiesen, so Regio Stanzertalö Obmann Jakob Klimmer.

2017 gab es eine Änderung in der Vorgangsweise. Die Mittel wurden vom Bund an das Land übermittelt und die Aufteilung wurde vom Land vorgenommen, weshalb 2017 erstmalig der Antrag beim Land eingebracht werden musste.

An die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes Regio Arlberg wurden im Jahr 2017 folgende Beträge als Finanzaufweisung gemäß § 23 FAG 2017 angewiesen:

Flirsch	32.684,86
Pettneu a. A.	45.550,19
St. Anton a. A.	93.708,20
Strengen	1.912,41

Sachlich zuständig für die Abwicklung der Finanzaufweisungen ist die Abteilung Verkehr und Straße/Sachgebiet Verkehrsplanung beim Amt der Tiroler Landesregierung.

Im Gemeindeverband Regio Arlberg wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst: Die den Gemeinden überwiesenen Beträge als Finanzaufweisung gemäß § 23 FAG sind jährlich bis auf weiteres an den Gemeindeverband zu überweisen und zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs widmungsgemäß zu verwenden.

Diese Vorgangsweise wird vom Gemeinderat einstimmig bestätigt.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über eine VO betr. die Einhebung der Gebrauchsabgabe

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBL.Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 110/2002, wird mittels einstimmigen Beschlusses die Einhebung einer Gebrauchsabgabe verordnet:

§ 1

Gebrauchsabgabe

Die Gemeinde St. Anton a/A erhebt eine Gebrauchsabgabe in der Höhe von 6 % der Bemessungsgrundlage.

§ 2

Vorauszahlungen

Der Abgabenschuldner hat zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v.H. des Abgabebetrag des vergangenen Wirtschaftsjahres zu leisten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese VO tritt mit 1.4.2018 in Kraft.

Punkt 9

Beratung und Beschlußfassung betr. eine VO betr. die Einhebung einer Vergnügungssteuer

Auf Grund des §1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. 87/2017, wird mittels einstimmigen Beschlusses die Einhebung einer Vergnügungssteuer verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit.a des Tiroler Vergnügungsteuergesetzes 2017 € 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als 3 Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt sind, € 100,-- je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. B und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt sind, € 1.400,-- je Automat;
- c) Wettterminals € 100,-- pro Automat

§ 3

Inkrafttreten

Diese VO tritt mit 1.4. 2018 in Kraft.

Punkt 10

Beratung und Beschlußfassung über die Eigenmittelkapitalaufbringung und die Neustrukturierung beim WKW Stanzertal

Diesen Punkt trägt GV Jakob Klimmer vor und analysiert die Lage. Die Unterlage liegt in Beilage C) dem Protokoll bei.

Ausführlich wird diskutiert und anschließend einstimmig die Eigenmittelaufbringung und die Neustrukturierung beim WKW Stanzertal beschlossen.

Laut Präsentation und im Falle der Zustimmung durch den Gemeinderat ist für die Gemeinde St. Anton a.A. die Haftungssumme inkl. des EWA-Anteiles mit € 5.698.661,-- vorgesehen.

Folgender Beschluß wird gefaßt:

Der Gemeinderat von St. Anton a/A beschließt mit 14 Jastimmen gegen 0 Neinstimmen, dass sich die Gemeinde St. Anton a/A mit einem weiteren Betrag von € 625.000,-- (Aufstockung auf gesamt somit € 640.000,--) an der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH beteiligt.

Weiters beschließt der Gemeinderat von St. Anton /A mit 14 Jastimmen gegen 0 Neinstimmen, dass die Gemeinde St. Anton a/A für ein von der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH aufgenommenes Darlehen in Höhe von € 18.500.000,-- (Laufzeit 20 Jahre mit einem Restwert am Laufzeitende von € 8.400.000,--, Fixzinssatz die ersten 15 Jahre rd. 2,21 % je nach Tagesnotierung bei Vertragsabschluss, danach neue Zinsvereinbarung) die unwiderrufliche und unbedingte Garantie entsprechend dem Anteilsverhältnis an der Gesellschaft für einen Betrag von € 5.698.661,--incl. des EWA-Anteiles übernimmt.

Hin. der Eigenmittelaufbringung (Euro 625.000,--) werden noch Offerte eingeholt und geprüft bevor entschieden wird,

GR Richard Strolz bedankt sich bei Herrn Bgm. Helmut Mall und GV Jakob Klimmer für die erzielten Verhandlungsergebnisse und deren Einsatz.

Punkt 11

Anträge, Anfragen, Allfälliges

GV Karin Kössler:

Spricht das Ungleichgewicht bei der Besetzung der Stellen im Verwaltungsrat beim Arlberg well.com an. Das muß man sich anschauen, so der Bürgermeister.

GR Andy Gohl:

Das Vereinsfest soll am 26.5. stattfinden, an der Umfahrungsstraße ist der Straßenbelag in schlechtem Zustand, das Fitnessstudio im well.com ist an manchen Tagen einfach zu klein.

GR Tanja Senn: spricht auch im Bereich Reselehof schlechte Straßenzustände an.

Desweiteren bringt sie zur Sprache, wie soll die Ausrichtung beim Homebase sein. Es gibt eine Reihe offener Fragen, Probleme..... diesem Thema wird man sich annehmen müssen, so der einhellige Tenor im Gemeinderat.

GR Christoph Hafele:

Plädiert für einen Spielplatz im Bereich Moos, desweiteren spricht er die Parksituation im Bereich Knutsson an, zudem das Thema der Chalet Taxis.

GR Maria Schuler:

Deutet eine Situation im Bereich Schütz Peter an. Auf Grund der Schneesituation war es eng (Stipfl) und sehr gefährlich. Diesbezüglich muß man natürlich auch an die Eigenverantwortung der Hauseigentümer plädieren, so der Tenor im Gemeinderat.

GR Susanne Klimmer: spricht eine Liste offener TO-Punkte an.

GR Maria Kössler: bringt die Streusituation vor, ebenso einen Verkehrsspiegel im Bereich M-Preis, zudem würden manche Betriebe für die Nachwärter nichts oder nur wenig zahlen. Dies so der Bürgermeister ist freiwillig.

GV Hermann Strolz:

Dankt, daß der Schneehaufen im Bereich Nasserein weggekommen ist und daher ein Zugang wieder möglich ist. Diesbezüglich braucht es sicher eine Neuregelung so der Bürgermeister.

Punkt 12

Vertrauliche Sitzung: separate Niederschrift.

- Wohnungsangelegenheiten
- Personal